



An die
Mitglieder des Kreistages Oder-Spree

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstr.7,
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

Datum: 17. November 2011

Sachstandsinformation zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Müggelspree“ auf der 18. Sitzung des Kreistages am 28.09.2011

1. Ausgangssituation

Die mit fast 800 mm höchsten Niederschläge seit über 100 Jahren, vor allem in der 2. Jahreshälfte 2010, führten flächendeckend zu sehr hohen Grundwasserständen, die im Land Brandenburg bis zu 1 m über dem langjährigen Mittel lagen und auch jetzt zum Teil noch erhöht sind.

Das hatte zur Folge, dass der in der Flussniederung naturgemäß hohe Grundwasserstand besonders stark anstieg. In der Müggelspree, konkret an der Grundwassermessstelle Freienbrink, lag der Grundwasserstand vom Juli 2010 bis Januar 2011 um bis zu 1,05 m über dem langjährigen Mittelwert.

So waren z. B. am Störitzsee, ca. 10 km von der Müggelspree und jeglichen Verbandsgewässern entfernt, die Stege im ganzen Jahr 2011 überstaut.

Über mehrere Monate wurden aus dem gesamten Landkreis viele Kellerwasserschäden bekannt, auch fernab von Vorflutern. Die meisten Meldungen gingen jedoch aus dem Spreegebiet ein.

Das Steuerungssystem der Spree über die Talsperre Spremberg entlastet den Bereich um Cottbus bis zum Spreewald, führt aber zu zeitlich langgestreckten Hochwasserscheiteln insbesondere unterhalb des Neuendorfer Sees.

Besonders betroffen waren die Bürger und landwirtschaftliche Betriebe an der Krümmen Spree; also der Bereich zwischen Neuendorfer See und Schwielochsee. Letzterer hatte bei einem Wasserstand am Pegel Goyatz von zeitweise 2,30 m (normal: 1,50 m) eine wichtige zusätzliche Speicherfunktion.

Die hohen Wasserstände im Unterlauf der Müggelspree beruhen neben den großen Abflüssen auch auf dem zweimaligen Zufrieren des Gewässers. Bei einer Vereisung wird das hydraulische Leistungsvermögen stark reduziert.

Gleichermaßen betroffen wie im Gebiet der Müggelspree waren auch die Anwohner und Betriebe an der Drahendorfer Spree.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 – 12 Uhr; 13 – 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon
Fax
Internet
E-Mail

03366 35-0
03366 35-1111
www.landkreis-oder-spree.de
kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung
Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Konto 2200601177

An der Spree gibt es unterhalb des Spreewaldes keine Deiche. Sie würden auch wenig nützen, weil bei den oben beschriebenen meteorologischen und hydrologischen Verhältnissen der Grundwasserstand mit dem Wasserstand in den Vorflutern korrespondiert. Die Folge: Landbereiche neben den Vorflutern stehen unter Wasser, obwohl diese gar nicht über die Ufer getreten sind.

An dieser Stelle setzt aber die Definition eines Hochwassers an: es setzt die Ausuferung eines Flusslaufes voraus.

Auf der Rechtsgrundlage der Hochwassermelddienstverordnung vom 09.09.1997 werden Hochwasser-Alarmstufen festgelegt. Die richten sich nach hydraulisch ermittelten Pegelständen an festgelegten Pegelstandorten des jeweiligen Gewässers.

Im Hochwasserfall gibt es klare Aufgabenzuweisungen und damit klare Zuständigkeiten, einschließlich der Kostenfolgen.

Die Zuständigkeit der Landkreise beginnt bei Überschreitung der Richtwerte der Hochwasseralarmstufe 3. Diese wurde bei dem Hochwasser 2010/2011 an der Spree nicht erreicht.

Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Sonderplan „Hochwasser Spree“ detailliert aufgeführt. Hier ist auch zu erkennen, dass bereits bei den Alarmstufen A 1 und A 2 eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden erfolgt.

2. Sonderplan „Hochwasser Spree“

Durch die untere Katastrophenschutzbehörde wurden in Zusammenarbeit mit den Anrainergemeinden der Spree die betroffenen Bürger gebeten, die aufgetretenen Schäden zu melden, damit der Sonderplan „Hochwasser Spree“ vom 23.04.2010 überarbeitet werden kann.

Die Sonderpläne Hochwasser für die Oder und die Spree wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.5.2004 erarbeitet. Entsprechend Runderlass III Nr. 17/95 des Mdl Land Brandenburg sind das Alarmierungsverfahren und die Vorbereitungsmaßnahmen sowie alle für die Katastrophenhilfe in Betracht kommenden Behörden, Stellen, Einheiten, Einrichtungen und sonstigen Organisationen aufgeführt.

Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen beruhen auf dem Beschluss Nr. 0189 vom 07.12.1989 des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder „Hochwassergebiete im Bezirk Frankfurt (Oder)“, der gemäß § 150 Brandenburgisches Wassergesetz als Rechtsverordnung fort gilt.

Bei der inzwischen erfolgten Überarbeitung des Sonderplans „Hochwasser Spree“ wurde die Analyse aus den Schadensmeldungen der Hochwassersituation 2010/11 herangezogen. Hier kam es überwiegend zu Wasserschäden im Kellerbereich der Gebäude durch aufsteigendes Grundwasser. In einigen Fällen wurden auch Grundstücke mit einer Wassertiefe von wenigen cm überflutet. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Erholungsgrundstücke im unmittelbaren Niederungsbereich.

Nach der Auswertung ergeben sich für den Bereich der Müggelspree folgende Gefahrenschwerpunkte:

Niederungsnaher Bebauungen in den Ortschaften Hangelsberg, Spreeau, Spreewerder, Mönchwinkel, Hartmannsdorf und Erkner.

Problematisch gestaltet sich der Spreeabfluss bei starker Vereisung. Hier kommt es in der Folge von Rückstau zur Überflutung der angrenzenden Wiesenflächen.

Bereits bei Hochwasser der Alarmstufe 2 wird die Ortsverbindungsstraße zwischen Hartmannsdorf und Steinfurth überflutet.

Im Bereich der Brücke in Mönchwinkel (Fahrradstraße) besteht bei Hochwasser Rückstaugefahr.

Die Einarbeitung von neuem Kartenmaterial ist noch nicht möglich, weil das LUGV wahrscheinlich erst zur gesetzlichen Frist am 22.12.2013 die Risiko- und Gefahrenkarten bereitstellen kann. Die Hochwasserrisikomanagementplanung muss bis zum 22.12.2015 abgeschlossen sein. Es ist davon auszugehen, dass erst danach das Überschwemmungsgebiet aktualisiert wird. Bis dahin werden die alten Karten aus dem o. g. Bezirkstagsbeschluss vom 07.12.1989 Bestandteil des Sonderplans bleiben.

Der Entwurf des aktualisierten Sonderplans „Hochwasser Spree“ wird in Kürze innerhalb der Kreisverwaltung und anschließend mit den betreffenden Kommunen abgestimmt.

3. Hochwasserbroschüre

Die bei der Kreistagssitzung von den Vertretern der Bürgerinitiative geäußerte Kritik an der Hochwasserbroschüre des Landkreises ist aus folgenden Gründen ungerechtfertigt:

Entgegen der Behauptung, die Broschüre sei nur aus dem Englischen abgeschrieben worden, ist festzuhalten, dass die Mitarbeiter der unteren Katastrophenschutzbehörde des LOS im Rahmen des EU-Projektes „Maßnahmen der Bevölkerung gegen Hochwasser und Überschwemmungen und für ein höheres Hochwasser-Risikobewusstsein in Grenzgebieten“ (FLAPP) neben weiteren 16 EU-Mitgliedsländern aktiv an der Erarbeitung beteiligt waren. Die Broschüre ist daher nicht in erster Linie auf Hochwasserlagen an der Spree ausgerichtet. Dennoch haben viele Aussagen zu baulichen und bautechnischen Aspekten sowie zu Verhaltensmaßnahmen vor, während und nach Hochwasserlagen auch für die Anwohner der Spree ihre Gültigkeit. Gern stellt die Verwaltung den Fraktionen des Kreistages jeweils ein Exemplar zur Verfügung, um sich über den Inhalt und den möglichen Nutzen für die Anwohner hochwassergefährdeter Gebiet zu informieren.

4. Anschluss von Altarmen und andere meliorative Maßnahmen

Die Vertreter der Bürgerinitiative sehen die Ursachen für Schäden an Gebäuden und auf den Grundstücken in der vermeintlichen Umsetzung von Maßnahmen aus dem „Wasserwirtschaftlich-ökologischen Rahmenkonzept Müggelspree (WÖRK-MS)“, dem angeblichen Umbau des gesamten Entwässerungssystems und der Aufgabe von Gräben und Anlagen in der Müggelspreeniederung durch den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ (WLV).

Das WÖRK-MS wurde in den 90-er Jahren im Auftrag der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) zur Umsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Errichtung des Handels- und Logistikzentrums Freienbrink erstellt. Diese Studie beinhaltet u. a. auch den Anschluss von Altarmen an die Müggelspree.

Durch Vertreter des Landes Brandenburg wurde wiederholt dargelegt, dass sich das Land gerade deshalb von der Umsetzung dieser Studie verabschiedet hat, weil die Realisierung einiger Maßnahmen tatsächlich zu nachteiligen Auswirkungen auf die Landbewirtschaftung bzw. zu einem übermäßigen Anstieg des Grundwassers führen könnte. Nach Aussagen des LUGV wird WÖRK-MS nicht umgesetzt.

Die Müggelspree ist entsprechend der „Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung“ vom 17.12.2008 ein Landesgewässer I. Ordnung. Diese Klassifizierung ist insofern von Bedeutung, dass sich hieraus die gesetzlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und anderer Maßnahmen ableiten und damit auch die Fragen der Finanzierung (§ 79 BbgWG).

Das Gebiet der Müggelspree ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Unterhaltungsmaßnahmen und andere Bauvorhaben werden von den Wasser- und Bodenverbänden im Auftrag des LUGV ausgeführt.

Dazu gehörte auch der Anschluss von Altarmen als eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

In Zusammenarbeit von LUGV und WLW „Untere Spree“ wurden vier Altarme als Mäander in den Verlauf der Müggelspree eingebunden. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis hydraulischer Berechnungen durch das LUGV.

Gerade bei der Umsetzung dieser Projekte ist ganz bewusst dem Hochwasserschutz Rechnung getragen worden. So wurden die Durchstiche beibehalten und in diesen lediglich Furten errichtet. Tatsächlich gibt es bei Niedrigwasser (=Trockenheit) einen gewünschten Aufstau von ca. 10 cm.

Bei Mittelwasser fließt Wasser über den Mäander und die Furt, so dass die Altarmanschlüsse hochwasserneutral sind. Auch auf Grund ihrer Entfernungen können negative Auswirkungen auf Bebauungen ausgeschlossen werden.

Durch den Wasser- und Landschaftspflegeverband wurde kein Umbau des gesamten Systems an den Gewässern II. Ordnung vorgenommen. Tatsächlich wurden in enger Abstimmung mit den Landwirten im Rahmen einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP-Müggelspree) Maßnahmen erarbeitet, die eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion zum Inhalt hatten. Dies unter Beachtung ökologischer Anforderungen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie einer Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima- veränderungen. So wurden zur Sicherung des Mindestwasserstandes eine ganze Reihe von Stützwällen eingebaut, Durchlässe erneuert sowie Stauanlagen saniert. Keine dieser meliorativen Anlagen erfüllte je eine Hochwasserschutzfunktion. Sie dienen und dienen lediglich der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bedienung der Stauanlagen erfolgt bei Bedarf durch die Landwirte.

Die Aussage der Bürgerinitiative, dass die o. g. Maßnahmen ursächlich für die hohen Grundwasser- und Spreewasserstände und damit der Grundstücksschäden sind, kann auf Grund der Komplexität nur durch ein Gutachten auf der Basis hydraulischer Berechnungen der Grund- und Oberflächengewässerverhältnisse belegt werden. Die der Stellungnahme beigefügten Grafiken, Darstellungen usw. sind dazu nicht geeignet.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden Umfang und Zeitpunkt der Krautungsmaßnahmen in der Müggelspree, weil die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die FFH-Richtlinie beachtet werden müssen. Der im Mai beginnende Krautwuchs erfordert umfangreiche Mäharbeiten. Erstmals wurde an 2 Standorten der Müggelspree parallel mit den Krautungsarbeiten begonnen. Von Seiten des Verbandes wird auf den geänderten Unterhaltungsbedarf reagiert, welcher aus den nassen Sommern seit 2010 resultiert. Im Jahr 2012 erfolgt die Anschaffung leistungsfähigerer Technik zur Absicherung einer frühzeitigeren Mahd bzw. Beräumung auch in den Gewässern II. Ordnung.

Im gesamten Kreisgebiet haben die Wasser- und Bodenverbände über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus das Machbare getan, um die durch die Wassermassen entstandenen Schäden zu mindern. Aber ein flächendeckend hoher Grundwasserstand ist nur lokal und kurzzeitig beherrschbar.

Ebenso sind die technischen Möglichkeiten im Hochwasserfall begrenzt. Die Eigenverantwortung der Bürger für eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauweise, insbesondere in Niederungsgebieten, kann ihnen keine Behörde abnehmen.



Manfred Zalenga
Landrat